

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994¹ wird wie folgt geändert:

Art. 32 ~~*Aufgehoben Kapitalbesteuerung bei gemischten Holding- und Domizilgesellschaften (Art. 99 StG)*~~

~~*Beteiligungsgesellschaften (gemischte Holdinggesellschaften) und gemischte Domizilgesellschaften entrichten im Gegensatz zu reinen Holding- und Domizilgesellschaften eine ordentliche Kapitalsteuer im Sinne von Art. 98 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 StG.*~~

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 641.41

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.